



„BESTANDSCHUTZ“ im Sinne des Elektrotechnikgesetzes

Der Begriff „Bestandschutz“ selbst kommt zwar im Elektrotechnikgesetz ETG 1992 BGBl.106/1993 nicht vor, jedoch ist im §4 Ziffer 1 ETG 1992 eindeutig beschrieben, das auf bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach den in Geltung gestandenen Sicherheitsvorschriften errichtet bzw. hergestellt wurden, neue elektrische Sicherheitsvorschriften keine Anwendung finden. Das bedeutet für **ordnungsgemäß errichtete** und **ordnungsgemäß betriebene** elektrische Anlagen, sofern diese keiner wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung im Sinnes des Elektrotechnikgesetzes unterzogen wurden, keine Anpassung an die heutigen anerkannten Regeln der Technik gefordert wurden und werden.

Für bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel gilt auf jeden Fall, unabhängig vom jeweiligen Errichtungszeitpunkt, die zentrale Forderung des Elektrotechnikgesetzes nach der Sicherheit von Personen und Sachen, der eigenen Betriebssicherheit und dem sicheren und ungestörten Betrieb anderer elektrischer Anlagen.

In der Praxis des Elektrotechnikers bedeutet dies daher, **unabhängig** vom Zeitpunkt der Errichtung der elektrischen Anlage, das jede elektrische Anlage über einen von einem Bundesgesetz (ETG) geforderten Grad an Sicherheit verfügen muss. Dieser Grad an Sicherheit wird in elektrischen Anlagen grundsätzlich durch Basisschutz (Basisisolierung im gesamten Verlauf unter Spannung stehender Teile oder gegen direktes Berühren geschützt, wobei Abdeckungen nur mittels Schlüssel oder Werkzeug entfernt werden dürfen) und mindestens einem **wirksamen** Fehlerschutz (Schutzmaßnahme wie zum Errichtungszeitpunkt gefordert) erreicht. Dies bedeutet nun den befugten Elektrotechniker, das einerseits der Basisschutz und der Berührungsschutz zu prüfen sind (durch Besichtigung und Messung) und andererseits ein dokumentierter Nachweis zu erbringen ist (durch Messung oder Berechnung) das die elektrische Anlage über einen **wirksamen** Fehlerschutz verfügt.

Erst wenn die Sicherheit der elektrischen Anlage nachgewiesen und sichergestellt ist, können die zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Bestimmungen für eine weitere Beurteilung herangezogen werden.

Christian Bräuer
geschäftsführender Präsident